

# **BVGer C-4438/2008 vom 8. September 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4438\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4438_2008)

FR: TAF C-4438/2008 du 8 septembre 2010

IT: TAF C-4438/2008 del 8 settembre 2010

## **Regeste**

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des BFM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 51 Abs. 1 BüG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

### **E. 1.3**

Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer zu deren Anfechtung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Instanz als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG) - die Unangemessenheit gerügt werden. Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, weil ihm die Vorinstanz - trotz entsprechender vorheriger Zusicherung - vor dem Verfügungserlass keine Gelegenheit zur abschliessenden Stellungnahme gegeben habe. Dies müsse zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen. Die Vorinstanz bestreitet die Gehörsverletzung unter Hinweis darauf, dass ihre Einladung zur abschliessenden Stellungnahme den Ausgangsstempel vom 22. Mai 2008 trage.

### **E. 3.1**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör, wie ihn Lehre und Rechtsprechung aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ableiten und wie er sich für das Bundesverwaltungsverfahren aus den Art. 29 ff. VwVG ergibt, umfasst eine Anzahl verschiedener verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien. Darunter fällt u.a. auch das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG), das für die Prozessparteien regelmässig im Vordergrund steht und den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhaltes sichert. Ihnen kommt der Anspruch zu, sich hierzu vorgängig zu äussern und von der betreffenden Behörde alle dazu notwendigen Informationen zu erhalten (vgl. BVGE 2009/35 E. 6.4.1 S. 477 f. mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Dafür, dass die Aufforderung zur abschliessenden Stellungnahme verschickt und dem Empfänger zugestellt wurde, ist die Vorinstanz beweispflichtig. Gelingt ihr der Beweis nicht, hat sie dementsprechend die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Wird die Tatsache oder der Zeitpunkt der Zustellung einer nicht eingeschriebenen (also ohne Zustellnachweis verschickten) Verfügung bzw. Sendung bestritten, so kann diese nicht allein anhand des üblichen administrativen Ablaufs als erfolgt gelten. Insbesondere genügt nicht - so wie im vorliegenden Fall - der Verweis auf einen amtsinternen Ausgangsstempel, zumal es auch keine weiteren Indizien für die Zustellung des fraglichen Schreibens gibt. Im Zweifel ist daher - aufgrund der Beweislastverteilung - auf die Darstellung des Empfängers abzustellen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 9C\_348/2009 vom 27. Oktober 2009 E. 2.1 mit Hinweisen). Da der Beschwerdeführer die an ihn gerichtete Einladung der Vorinstanz zur abschliessenden Stellungnahme angeblich nicht erhalten hat, ist von der Verletzung seines rechtlichen Gehörs auszugehen.

### **E. 3.3**

Das verfassungsmässige Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung dieses Rechts führt - ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst - grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (vgl. BVGE 2009/61 E. 4.1.3 S. 851 mit Hinweisen; Bernhard Waldmann, Jürg Bickel, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, Art. 29 N 28 f. und N 106 f.). Die Gehörsverletzung ist aber nach ständiger Praxis des Bundesgerichts ausnahmsweise einer Heilung zugänglich, wenn die betroffene Partei die Möglichkeit hat, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, vorausgesetzt, diese Instanz ist befugt zur freien Prüfung aller Sachverhalts- und Rechtsfragen, welche der unteren Instanz hätten unterbreitet werden können. Von der Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs kann in solchen Fällen nach dem Grundsatz der Verfahrensökonomie dann abgesehen werden, wenn die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu einer unnötigen Verlängerung des Verfahrens führen würde. Diese Heilungsmöglichkeit ist unbestritten, wenn es um nicht besonders schwerwiegende Verletzungen von Parteirechten geht. Nach der neueren Rechtsprechung kann eine Heilung aber auch dann erfolgen, wenn schwerwiegende Verfahrensmängel das rechtliche Gehör beeinträchtigt haben und eine Rückweisung den Interessen der Partei an einer beförderlichen Behandlung zuwiderlaufen würde (BGE 133 I 201 E. 2.2 S. 204 f.; BGE 132 V 387 E. 5.1 S. 390; vgl. auch Waldmann, Bickel, a.a.O., Art. 29 N 116 sowie N 125 ff., Lorenz Kneubühler, Gehörsverletzung und Heilung, Zbl 1998 S. 116, kritisch Patrick Sutter in: Christoph Auer/Markus Müller/

Benjamin Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 29 Rz. 21). Schliesslich ist eine Gehörsverletzung vor der Beschwerdeinstanz dann nicht heilbar, wenn die Vorinstanz ohne Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht innert vorgegebener Frist - d.h. innert der in Art. 41 Abs. 1 BvG genannten Frist von fünf Jahren - hätte verfügen können (BGE 135 I 279 E. 2.6 S. 285 ff.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3445/2007 vom 24. August 2010 E. 6.2 und 6.3).

#### **E. 4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt im vorliegenden Verfahren über die gleiche Kognition wie die Vorinstanz und ist zur freien Prüfung aller Sachverhalts- und Rechtsfragen befugt; eine der Voraussetzungen für die (ausnahmsweise) Heilung der Gehörsverletzung ist somit gegeben.

#### **E. 4.2**

Voraussichtlich würde im vorliegenden Fall eine Rückweisung an die Vorinstanz auch zu einem formalistischen Leerlauf führen, da von dieser keine andere Entscheidung zu erwarten wäre. Verfahrensökonomische Gesichtspunkte wären allenfalls dann auszuklammern, wenn die Erstinstanz in einer Vielzahl ähnlicher Konstellationen auf die systematische nachträgliche Heilung der von ihr missachteten Verfahrensrechte vertrauen würde (vgl. Patrick Sutter, a.a.O., Art. 29 Rz. 18; Waldmann, Bickel, a.a.O., Art. 29 N 126; BGE 126 II 111 E. 6b/ aa S. 123 f. mit Hinweisen). Hierfür gibt es im Verfahren betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung des Beschwerdeführers jedoch keine Anhaltspunkte. Es ist davon auszugehen, dass die umstrittene Einladung zur abschliessenden Stellungnahme für den Postversand vorbereitet wurde, dass diese Einladung ihren Empfänger jedoch aus ungeklärten Gründen nicht erreicht hat. Für eine absichtliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegen keine Hinweise vor. Der Vorinstanz kann höchstens der Vorwurf gemacht werden, ihre Sendung nicht per Einschreiben verschickt und deshalb keine Kontrolle über deren Zustellung zu haben. In dieser Unachtsamkeit ist auch keine Verletzung des Gehörsanspruchs zu sehen. Die bisher dargelegten Umstände sprechen damit grundsätzlich für eine Heilungsmöglichkeit der verletzten Parteirechte.

#### **E. 4.3**

Allenfalls stellt sich hinsichtlich der Gehörsverletzung - und dem damit einhergehenden Problem einer Heilung - die Frage, ob die dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz eingeräumte Frist zur abschliessenden Stellungnahme derart kurz war, dass innerhalb dieses Zeitraums keine Stellungnahme erwartet werden durfte. Die Dauer einer solchen Frist lässt sich nicht in allgemeiner Weise bestimmen, sondern hängt von den konkreten Umständen und der Interessenlage ab. Dabei ist massgeblich, dass die Partei ihren Standpunkt effektiv, d.h. fundiert und wirksam, zur Geltung bringen kann (vgl. Waldmann, Bickel, a.a.O., Art. 30 N 45). Im vorliegenden Fall erfolgte die Einladung zur abschliessenden Stellungnahme am 21. Mai 2008, eine Woche nach der rogatorischen Einvernahme von B. \_\_\_\_\_ am 14. Mai 2008. Dass das Oberamt Region Solothurn diesen Termin in Abwesenheit des Parteivertreters anberaumte, hat dieser zuvor nicht beanstandet - bzw. durch seine Kanzlei eine anderweitige Terminplanung mitgeteilt - und es damit genügen lassen, sich erst nachträglich zur Anhörung äussern zu können. Dementsprechend wurde das Anhörungsprotokoll dem Schreiben vom 21. Mai 2008 beigelegt; laut Ausgangsstempel des

BFM wurden beide Schriftstücke erst einen Tag später, an einem Donnerstag, versendet. Als Fristablauf für die abschliessende Stellungnahme wurde der 29. Mai 2008, ebenfalls ein Donnerstag, genannt. Diese Frist, allenfalls noch erstreckbar bis 30. Mai 2008, erscheint als sehr knapp. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 10. April 2008 auf die am 2. Juni 2008 ablaufende Verwirkungsfrist hingewiesen hat und dass dieser mit Schreiben vom 17. April 2008 und unter Beilage eines Unterstützungsschreibens der Ex-Ehefrau eine erste Stellungnahme eingereicht hat. Dem Beschwerdeführer war klar, dass der Angelegenheit aus Sicht der Vorinstanz höchste Dringlichkeit zukam. Er hat auch stillschweigend akzeptiert, dass ihm für eine abschliessende Stellungnahme nur eine äusserst kurze Zeitspanne verbleiben würde; hätte er doch ansonsten hiergegen bereits anlässlich der beabsichtigten Einvernahme von B. \_\_\_\_\_ Einwände erheben können.

#### **E. 4.4**

Demnach ist festzustellen, dass die fehlende Möglichkeit des Beschwerdeführers zur abschliessenden Stellungnahme zwar zur Verletzung seines Gehörsanspruchs geführt hat, dass aus dargelegten Gründe diese Verletzung jedoch im vorliegenden Rechtsmittelverfahren als geheilt betrachtet werden kann.

#### **E. 5**

Die Vorinstanz hat die erleichterte Einbürgerung innert der gesetzlichen Frist von fünf Jahren und mit Zustimmung der Heimatkantons Solothurn für nichtig erklärt. Der Beschwerdeführer hat die Einhaltung der Frist nicht bestritten, wohl aber die Frage aufgeworfen, ob dem Heimatkanton genügend Zeit für eigene Abklärungen zur Verfügung gestanden habe. Auf diesen Einwand, der nicht seine eigenen Rechte, sondern das innerbehördliche Verfahren betrifft, ist jedoch nicht einzugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_324/2009 vom 16. November 2009 E. 2.2). Die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG für eine Nichtigklärung sind somit erfüllt.

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BÜG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat (Bst. a), seit einem Jahr hier wohnt (Bst. b) und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt (Bst. c). Nach dem Wortlaut und Wortsinn der Bestimmung müssen sämtliche Voraussetzungen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es insbesondere im Zeitpunkt des Entscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f., BGE 130 II 482 E. 2 S. 484, BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403).

#### **E. 6.2**

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes bedeutet mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 171 f., BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f., BGE 121 II 49 E. 2b S. 52). Denn der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 27. August 1987, BBl 1987 III

310). Ein Hinweis auf den fehlenden Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, kann im Umstand liegen, dass kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f. mit Hinweisen).

### **E. 6.3**

Die erleichterte Einbürgerung kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen (Art. 41 Abs. 1 BÜG), d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes wird nicht verlangt. Es genügt, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die mit dem Einbürgerungsbegehren befasste Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f. mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörde unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung in seinen Verhältnissen orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.).

### **E. 7.1**

Das Verfahren zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung richtet sich nach den Bestimmungen des VwVG (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a VwVG). Danach obliegt es der Behörde, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG). Sie hat zu untersuchen, ob der betroffenen Person die Täuschung über eine Einbürgerungsvoraussetzung vorgeworfen werden kann, wozu insbesondere ein beidseitig intakter und gelebter Ehewille gehört. Da die Nichtigerklärung in die Rechte der betroffenen Person eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde. Allerdings geht es in der Regel um innere, dem Kern der Privatsphäre zugehörige Sachverhalte, die der Behörde nicht bekannt und einem Beweis naturgemäss kaum zugänglich sind. Sie kann sich daher veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche natürlichen Vermutungen (auch als tatsächliche Vermutungen bezeichnet) können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden. Die betroffene Person ist bei der Sachverhaltsabklärung mitwirkungspflichtig (BGE 135 II 161 E. 3 S. 165 f. mit Hinweisen).

### **E. 7.2**

Die natürliche Vermutung gehört zur freien Beweiswürdigung. Sie stellt eine Beweiserleichterung dar, indem eine bereits vorhandene, aber nicht mit letzter Schlüssigkeit mögliche Beweisführung unterstützt wird. Eine Umkehr der Beweislast hat sie nicht zur Folge. Wenn daher bestimmte Tatsachen - beispielsweise die Chronologie der Ereignisse - die natürliche Vermutung begründen, dass die erleichterte Einbürgerung erschlichen wurde,

muss die betroffene Person nicht den Nachweis für das Gegenteil erbringen. Es genügt, wenn sie einen Grund anführt, der es als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass sie die Behörde nicht getäuscht hat. Bei diesem Grund kann es sich um ein ausserordentliches, nach der erleichterten Einbürgerung eingetretenes Ereignis handeln, das zum raschen Scheitern der Ehe führte, oder die betroffene Person kann plausibel darlegen, weshalb sie die Schwere ehelicher Probleme nicht erkannte und den wirklichen Willen hatte, mit dem Schweizer Ehepartner auch weiterhin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft zu leben (BGE 135 II 161 E. 3 S. 165 f. mit Hinweisen).

## **E. 8**

Aufgrund des zeitlichen Ablaufs im Vorfeld der erleichterten Einbürgerung des Beschwerdeführers gelangte die Vorinstanz zur Vermutung, dieser habe während des Einbürgerungsverfahrens falsche Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen.

### **E. 8.1**

Der unbestritten gebliebene Akteninhalt zeigt, dass der Beschwerdeführer anfangs 1991 als Asylbewerber in die Schweiz gelangte, dass er hier vorläufig aufgenommen wurde und nach Beendigung der vorläufigen Aufnahme und vor Ablauf seiner Ausreisefrist die Schweizer Bürgerin B. \_\_\_\_\_ heiratete. Aufgrund der Eheschliessung am 13. November 1998 erhielt er eine Aufenthaltsbewilligung. Aus den Akten ergibt sich weiterhin, dass der Beschwerdeführer während seiner Ehe eine Beziehung zu einer im Kosovo lebenden Landsmännin einging und dass diese drei Wochen nach der am 2. Juni 2003 erfolgten Einbürgerung von A. \_\_\_\_\_ eine uneheliche Tochter zur Welt brachte. Unbestritten ist auch, dass sich die Ehegatten im Mai 2004 trennten und am 24. September 2004 ein gemeinsames Scheidungsbegehren einreichten. Den von der Vorinstanz beigezogenen Ehescheidungsakten - insbesondere dem Protokollauszug der Verhandlung vom 23. Dezember 2004 (Aktenstück 8 der Vorakten) - ist zudem zu entnehmen, dass sich die Ehefrau während der Ehezeit anderthalb Jahre in Italien aufgehalten hat und im Mai 2004 in die Schweiz zurückgekehrt ist. B. \_\_\_\_\_ hat diesen - angeblich durch eine Drogentherapie bedingten - langen Auslandsaufenthalt auch bei ihrer rogatorischen Einvernahme vom 14. Mai 2008 bestätigt, hierzu allerdings angemerkt, sie sei regelmässig ca. jeden zweiten Monat zum Ehemann zurückgekehrt (vgl. entsprechendes Befragungsprotokoll unter Aktenstück 14 der Vorakten).

### **E. 8.2**

Die mit dieser Indizienkette dargelegten Umstände begründen ohne Weiteres die tatsächliche Vermutung, dass der Beschwerdeführer bereits mit der Aufnahme der ausserehelichen Beziehung keinen aufrichtigen Ehem willen mehr hatte und dass demnach die am 12. Mai 2003 von ihm und seiner Ehefrau unterschriebene stabile eheliche Gemeinschaft nicht mehr der Wirklichkeit entsprach. Folglich stellt sich die Frage, ob die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente eine andere Schlussfolgerung erlauben.

## **E. 9**

Die Rechtsmitteleingabe vom 2. Juli 2008 enthält keine Ausführungen zum Verlauf der Ehe, sondern thematisiert lediglich die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Dabei stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, ihm müsse - sofern die Gehörsverletzung nicht von vornherein zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führe - nach Einsicht in die Verfahrensakten Gelegenheit zur ausführlichen materiellen

Begründung der Beschwerde gegeben werden. Diese Rechtsauffassung trifft jedoch nur insoweit zu, als der Beschwerdeführer sich nicht zu dem ihm durch die Gehörsverletzung vorenthaltenen Teil der Akten - hier dem Anhörungsprotokoll vom 14. Mai 2008 - hat äussern können. Ansonsten erfordert Art. 52 VwVG eine vollständige Begründung der Beschwerde, d.h. eine Bezugnahme auf alle relevanten Punkte der angefochtenen Verfügung (vgl. André Moser in: Christoph Auer/Markus Müller/ Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 52 Rz. 7; vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1786/2007 vom 3. Juni 2010 E. 5). Lediglich die fehlende Klarheit der Begehren bzw. deren Begründung (Art. 52 Abs. 2 VwVG) oder der aussergewöhnliche Umfang bzw. die besondere Schwierigkeit einer Beschwerdesache (Art. 53) erlauben es der Beschwerdeinstanz, eine Nachfrist zur Verbesserung bzw. Ergänzung der Beschwerde anzusetzen. Derartige Konstellationen bestanden im vorliegenden Fall jedoch nicht. Immerhin hat sich der Beschwerdeführer, nach Einsichtnahme in die Vorakten, in seiner Replik kurz zu den materiellen Aspekten der angefochtenen Verfügung - der Geburt des unehelichen Kindes und der rogatorischen Einvernahme seiner Ex-Ehefrau - geäussert. Entscheidend ist, ob er damit die behördliche Vermutung der erschlichenen erleichterten Einbürgerung widerlegen kann.

## **E. 10**

Was die Geburt des unehelichen Kindes betrifft, so hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, während des Einbürgerungsverfahrens sei ihm die Schwangerschaft der Kindesmutter nicht bekannt gewesen, vielmehr habe er erst später von der Zeugung des Kindes erfahren. Er unterstellt damit, dass die blossе Tatsache der ausserehelichen Beziehung für seine Ehe keine Konsequenzen gehabt habe. Diese Unterstellung steht jedoch ganz klar im Widerspruch zu den Absichten des Gesetzgebers, der mit der Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung monogame Wertvorstellungen verbunden hat (vgl. oben E. 6.2).

### **E. 10.1**

Die Aufnahme einer Parallelbeziehung ist nicht vereinbar mit dem Gedanken, dass zur gleichen Zeit mit dem Ehegatten eine enge und ernsthafte Lebensgemeinschaft geführt wird (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1C\_201/2008 vom 1. Juli 2008 E. 3). Selbst wenn sich der Beschwerdeführer auf eine unverbindliche Affäre beriefe - was schon angesichts der späteren Familiengründung wenig glaubhaft wäre - so liesse sich eine derartige Beziehung auch vor dem soziokulturellen Hintergrund der Beteiligten kaum vorstellen. Er und C.\_\_\_\_\_ stammen aus dem Kosovo, wo traditionelle Vorstellungen das gegenseitige Verhältnis der Geschlechter prägen und eine aussereheliche Beziehung als schwerer und die Ehre der Frau verletzender Sittenverstoss gilt, insbesondere dann, wenn dieser durch die Geburt eines Kindes offensichtlich wird (vgl. dazu etwa RAINER MATTERN, Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Bedeutung der Tradition im heutigen Kosovo, November 2004). Im vorliegenden Fall führt dies - abgesehen von der gesetzgeberischen Wertung - zur Annahme, dass die aussereheliche Beziehung für die beiden daran beteiligten Partner ernsthafte Bedeutung hatte und dass A.\_\_\_\_\_ diese Beziehung auch im vollen Bewusstsein der möglichen Konsequenzen eingegangen ist.

### **E. 10.2**

Diese Schlussfolgerung rechtfertigt sich auch im Hinblick darauf, dass sich der Beschwerdeführer gar nicht zum Verlauf der Ehe mit B.\_\_\_\_\_ geschweige denn zu allfälligen Gemeinsamkeiten geäußert hat. Ebenso wenig nennt er Gründe für das Scheitern ihrer Beziehung, sondern behauptet lapidar, die Scheidung sei auf Betreiben der Ehefrau hin erfolgt. Dabei blendet er vollständig aus, dass diese sich während des ganzen Jahres 2003 in Italien aufgehalten hat, d.h. auch in dem Zeitraum, als die Ehegatten die Erklärung über die bestehende tatsächliche Lebensgemeinschaft unterzeichneten und der Beschwerdeführer eingebürgert wurde. Schon damit setzt er sich dem Verdacht aus, das Zusammenleben an derselben Adresse wider besseres Wissen zugesichert zu haben. B.\_\_\_\_\_ hat bei ihrer Anhörung am 14. Mai 2008 zwar zu Protokoll gegeben, sie sei während ihres Auslandsaufenthalts ca. alle zwei Monate für zwei bis drei Wochen in die Schweiz zurückgekehrt; gleichzeitig hat sie aber auch dargelegt, dass die gemeinsame eheliche Wohnung Ende 2003 aufgegeben worden sei und sie der Ehe anfangs 2004 keine Chance mehr gegeben habe. Auch aus der Scheidungsverhandlung vom 23. Dezember 2004 (vgl. Aktenstück 8 der Vorakten) geht hervor, dass nach ihrer Rückkehr aus Italien für beide Ehegatten die Trennung feststand. Dass, geographisch bedingt, rund anderthalb Jahre kein Ehealltag gelebt wurde - der Ehemann währenddessen aber eine Parallelbeziehung führte - und dass die Wiedervereinigung der Ehegatten auf Schweizer Boden direkt auch in die offizielle Trennung einmündete, führt dazu, dass den behaupteten zwischenzeitlichen Heimataufenthalten der Ehefrau im Jahre 2003 keine Bedeutung beigemessen werden kann. Ihre Einvernahme vom 14. Mai 2008 schildert keinen Geschehensablauf, der auf eine stabile Ehe im Einbürgerungszeitpunkt hindeutet und somit zugunsten des Beschwerdeführers gewertet werden könnte. Dabei ist unerheblich, von wem der ursprüngliche Wunsch zur Trennung und Scheidung ausgegangen ist.

#### **E. 11**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen nicht hat entkräften können. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, der bereits im Jahr 2002 eine aussereheliche Beziehung einging, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an einer zukunftsgerichteten Ehepartnerschaft interessiert war. Dabei ist es ohne Belang, dass er angeblich glaubte, seine Parallelbeziehung würde keine Folgen, sprich die Zeugung eines Kindes, nach sich ziehen. Über die Frage der verheimlichten Schwangerschaft braucht daher nicht - wie vom Beschwerdeführer angeboten - Beweis geführt zu werden. Dass zwischen ihm und seiner Ehefrau während des Einbürgerungsverfahrens keine echte Lebensgemeinschaft mehr bestand, verdeutlicht zudem der Umstand, dass sich B.\_\_\_\_\_ von Anfang 2003 bis Mai 2004 - zwar mit Unterbrüchen - in Italien aufhielt und dass die Ehepartner unmittelbar nach ihrer Rückkehr auch offiziell getrennte Wege einschlugen. Aus dem gesamten Vorbringen des Beschwerdeführers ist darüber hinaus auch nicht ersichtlich, in welcher Weise die Ehegatten miteinander verbunden waren und gemeinsam in die Zukunft blickten. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit seiner Erklärung vom 12. Mai 2003 bewusst falsche Angaben über den Zustand seiner Ehe gemacht und sich seine erleichterte Einbürgerung erschlichen hat.

#### **E. 12**

Die vorinstanzliche Verfügung vom 2. Juni 2008 ist somit im Ergebnis als rechtmässig und angemessen zu bestätigen (Art. 49 VwVG) und die Beschwerde infolgedessen abzuweisen.

**E. 13**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und Art. 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.